

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

W.O.W. Kommunalberatung und  
Projektbegleitung  
Louis-Braille-Str. 1  
16321 Bernau bei Berlin

**STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS  
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
Amt Biesenthal-Barnim, Stadt Biesenthal  
Bebauungsplan „Wehrmühle“  
Anschreiben vom 12.08.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren  
Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.

**I fachbehördliche Stellungnahme**

**1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund  
fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,  
Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht  
überwunden werden können (Einwendung,  
Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

**1.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und  
Vermessung**

Ansprechpartner ist Herr Dieke, Tel. 03334 214-1862

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes wurde im Vorentwurf ein Sondergebiet  
festgesetzt, welches sich nicht in dem im Flächennutzungsplan  
als Sonderbaufläche dargestellten Bereich befindet. Es handelt  
sich zwar lediglich um eine kleine Fläche, aufgrund der  
Einbeziehung von weiteren Flächen des Außenbereiches und  
der Sensibilität des Naturraumes werden damit die Ziele des  
Flächennutzungsplanes berührt. Damit liegt ein Verstoß gegen  
das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB vor.

**Der Landrat**

Amt für nachhaltige  
Entwicklung, Bau, Kataster und  
Vermessung

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter/-in Michael Dieke  
Raum D.316.0.1  
Telefon 03334 214 1862  
Telefax 03334 214 2862  
1862@kvbarnim.de

11. November 2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
TÖB-2020-131



**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur  
für den Empfang formloser Mitteilungen  
ohne digitale Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

## 1.2 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner ist Herr Pächnitz, Tel. 03334 214-1580

Der eingereichte Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Umweltbericht, die faunistischen Erfassungen und der Artenschutzfachbeitrag sind unvollständig, teilweise widersprüchlich und müssen überarbeitet werden.

Die Untersuchung der Fledermausfauna im Bebauungsplan- Gebiet ist unzureichend und zu hinterfragen, u.a. werden Fledermausquartiere „vermutet“, „angenommen“, als „sehr wahrscheinlich“ bezeichnet.

Bereits mit der Stellungnahme von November 2017 zum Bebauungsplan „Abrundung-Wehrmühle“ wurden durch die Untere Naturschutzbehörde Hinweise gegeben, dass durch den Abriss von Gebäuden die Gefahr besteht, dass Lebensstätten von Fledermäusen und Gebäudebrütern verloren gehen.

Im Jahr 2017 gab es nach Aussage des Artenschutzfachbeitrages zwischen Mai und September fünf Begehungen zur Erhebung des Fledermausbestandes. Eine „...ergänzende Gebäudekontrolle...“ (S. 134 im Bebauungsplan- Vorentwurf) wurde jedoch erst am 9. Januar 2020 vorgenommen.

Nach den Ergebnissen der Gebäudekontrolle vom 9. Januar 2020 hätte der Untersuchungszeitraum der Fledermausquartiere im Jahr 2020 mindestens auf die Monate April bis September erweitert werden müssen, da bei der Gebäudekontrolle neue und unbekannte Fledermausquartiere vorgefunden wurden.

Zur Ermittlung von Fledermauswinterquartieren ist eine Begehung im Januar dienlich, jedoch nicht um Zwischenquartiere, Männchen- Quartiere, Wochenstuben- Quartiere zu ermitteln. Eine genauere Erfassung ist jedoch zwingend erforderlich, um eine Bewertung des Fledermausquartiers und der entsprechenden Maßnahmen vornehmen zu können.

Die möglichen Untersuchungsmethoden hierfür sind Ein- und Ausflugkontrolle, Besenderung von Tieren, Netzfang, Ablesen von beringten Fledermäusen.

Aussagen sind u.a. darüber erforderlich, ob nur wenige Fledermäuse einer Art oder ob mehrere hundert Fledermäuse einer oder mehrerer Arten ein Fledermausquartier besiedeln.

Da in den letzten 5 Jahren einige Fledermausquartiere in der näheren Umgebung beeinträchtigt oder zerstört worden sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Tiere nun die Gebäude im Bebauungsplan- Gebiet nutzen.

Im Gebäude G01 wurde bei der Begehung am 9. Januar 2020 ein Wochenstubenquartier der Fledermausart, Großes Mausohr festgestellt.

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist eine FFH- Art, Anhang II und IV, Tabelle 9 S. 19 der „Faunistischen Untersuchungen“ ist entsprechend zu korrigieren.

Auf S. 48 des Bebauungsplan- Vorentwurfs wird die Maßnahme ACEF beschrieben, danach soll das Gebäude G01 abgerissen werden und die in Gebäude G01

befindliche Wochenstube des Großen Mausohrs soll vorher in ein Ersatzquartier in Gebäude G09 umgesiedelt werden. Im Artenschutzfachbeitrag hingegen wird jedoch auf S. 19 dazu ausgeführt, dass die Mausohr- Wochenstube in G01 und das Quartier in G09 zerstört werden und ein beliebiger Dachboden im Bebauungsplangebiet als Ersatzquartier ausgebaut wird. Die Maßnahme ACEF ist somit nicht eindeutig bestimmt.

Weiterhin stehen die Ergebnisse S. 6 Punkt 3.2.1 der „Faunistischen Untersuchungen“ im Widerspruch zu den o.g. Feststellungen: „...Die Gebäude G01, ein Wohnhaus... bieten kein Potenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter.“ Hier bedarf es einer Klarstellung.

Die Errichtung und Realisierung einer Ersatz- Wochenstube für das Große Mausohr ist als sehr schwierig bis problematisch einzuschätzen, da die Tiere „...als besonders quartiertreu gelten...“ (S. 68 Artenschutzfachbeitrag). Der Erhalt der Fledermauswochenstube in G01 und die Änderung der Planung muss daher auch in Betracht gezogen werden, insbesondere da gegenwärtig unklar ist, welche Größe und Bedeutung die Wochenstube hat.

Die Aussage S.68 im Artenschutzfachbeitrag „Das Große Mausohr bevorzugt freie Durchflugmöglichkeiten. Es ist ein Durchflugschlitz von mindestens 40 cm Breite und 15 cm Höhe zu gewährleisten (LFULG 2017).“ kann nicht generell angewendet und bestätigt werden, da u.a. die Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs im Landkreis Barnim diese Einflugsituationen nicht vorweisen.

Des Weiteren wurden an den Gebäuden Fledermausquartiere von mindestens zwei anderen Fledermausarten vermutet. Es werden weitere Quartiere oder sogar eine Wochenstube der Breitflügelfledermaus (siehe u.a. S. 13, 14 Artenschutzfachbeitrag) und Quartiere/ Wochenstuben der Zwergfledermaus (siehe u.a. S. 29, 30 Artenschutzfachbeitrag) in den Gebäuden angenommen.

Auf S.46 des Bebauungsplan- Vorentwurfs wird weiterhin Folgendes beschrieben:  
„ ... wenn bei einer Besatzkontrolle... ein besetztes Winterquartier festgestellt wurde, sind geeignete Vergrämuungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn und nach Vorgaben einer Umwelt- Baubegleitung zu ergreifen“

Fledermausquartiere sind Lebensstätten, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind, weiterhin besteht nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ein Störungsverbot in der Überwinterungszeit.

Die o.g. Vorgehensweise, bei neuen oder unbekanntem besetzten Fledermausquartieren, durch Vergrämung die Baufreiheit zu erlangen, ist falsch.

Zunächst muss, wie auf S. 45 des Bebauungsplan- Vorentwurfs beschrieben, bei „...der Aufstellung eines Bebauungsplans...geklärt sein, dass artenschutzrechtliche Konflikte der Umsetzung der Planung nicht entgegen stehen.“

Das Auffinden eines neuen oder unbekanntem Fledermausquartiers muss vorher durch umfangreiche Untersuchungen im Bebauungsplanverfahren nahezu ausgeschlossen werden. Wenn im Nachhinein unbekanntem oder neue Fledermausquartiere vorgefunden werden, sind diese nicht durch Artenschutzmaßnahmen des Bebauungsplans erfasst und nicht „abgearbeitet“ worden. Es ist in diesen Fällen immer Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde

aufzunehmen und die weitere Verfahrensweise abzustimmen, in der Regel ist dann die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Ob eine Genehmigungsfähigkeit besteht, wird im Einzelfall geprüft.

Es besteht dadurch für den Bauherren immer das Risiko, dass das Bauvorhaben nicht, teilweise nicht oder sehr verzögert fortgeführt werden kann. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Umweltprüfung im Baugesetzbuch § 1 Nr. 7a, § 1a, § 2a Nr. 2 BauGB vorgesehen und festgeschrieben. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Bebauungspläne, die in unzulässiger Weise geschützte Lebensstätten überplanen, nicht vollziehbar sein.

Auf Seite 158 wurde im Bebauungsplan- Vorentwurf vermutlich versehentlich ein Abschnitt über die Mückenfledermaus eingefügt „...Die wird in Deutschland durchgängig...“. Es handelt sich jedoch nicht um eine Wiederholung des vorherigen Textes, da es inhaltlich Abweichungen zur eigentlichen Abhandlung über die Mückenfledermaus gibt (siehe S. 154/ 155 im Bebauungsplan- Vorentwurf). Hier ist die fehlerhafte Passage zu streichen.

Die Aussage auf Seite 167 im Bebauungsplan- Vorentwurf „...die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten des Anhang IV der FFH- RL und die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt...“, kann aufgrund der derzeit unzureichenden Untersuchungen der im Plangebiet vorkommenden Fledermausquartiere, nicht bestätigt werden.

Durchführung einer gründlichen Untersuchung und Kartierung der Fledermausquartiere im Bebauungsplangebiet sowie die Einarbeitung der Ergebnisse und Überarbeitung des Bebauungsplans/ Umweltberichts, der faunistischen Erfassungen und des Artenschutzfachbeitrags sind erforderlich.

Neben den oben aufgeführten Artenschutzbelangen ist die Berechnung des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist zu überarbeiten.

In der vorliegenden Planung ist die Anzahl der geplanten Pkw- Stellplätze ist zu gering bemessen. Die Berechnung von 0,7 Stellplätzen je Gästezimmer ist auf 1,0 Stellplätze je Gästezimmer zu erhöhen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass jeder Gast mit einem Pkw anreist, hinzu kommen Gäste, die nur den Gastronomiebereich nutzen.

Es ist andernfalls davon auszugehen, dass Fahrzeuge im angrenzenden Naturschutzgebiet abgestellt werden.

Weiterhin sind Stellplätze für Fahrräder auszuweisen. Da die Beherbergung und die gastronomische Versorgung von Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern beabsichtigt ist, müssen entsprechende Abstellmöglichkeiten geschaffen werden.

Bereits jetzt werden an der Wehrmühle im Naturschutzgebiet Fahrzeuge und Fahrräder abgestellt.

Die Kostentabellen des „Barnimer Modells“ wurden im Januar 2020 aktualisiert. Danach werden gemäß Ziffer 1.1 für die Entsiegelung von Flächen 11 € pro m<sup>2</sup> berechnet. Die Kostenäquivalente u.a. Seite 101 im Bebauungsplan- Vorentwurf sind entsprechend anzupassen, anstelle von 10 € pro m<sup>2</sup>, sind 11 € pro m<sup>2</sup> zu bilanzieren.

Die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden (siehe Seite 102 im Bebauungsplan- Vorentwurf) und der Verlust von Flächenbiotopen (siehe Seite 123 im Bebauungsplan- Vorentwurf) sind zu überprüfen und neu zu berechnen. Eine Überarbeitung der Eingriffsplanung ist erforderlich.

## **2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:**

### **2.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung**

Ansprechpartner ist Herr Dieke, Tel. 03334 214-1862

Das im nördlichen Teil des Geltungsbereiches festgesetzte Sondergebiet, welches östlich an die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kunstgarten angrenzt, ist durch eine Linie gemäß Nr. 15.14 der Anlage zur Planzeichenverordnung von den übrigen Sondergebieten getrennt. Damit sind im Bebauungsplan keine Festsetzungen zur Art der Nutzung, GRZ usw. getroffen. Hier ist eine Bezeichnung des Baugebietes (z.B. SO4) inkl. der erforderlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Zur Bewertung der mit den textlichen Festsetzungen 4.2 und 4.3 zulässigen Brückenbauwerken und ggf. notwendigen Zuwegungen sind die Standorte deutlich in der Planzeichnung darzustellen. Die in der textlichen Festsetzung erwähnten Widerlager reichen zu Standortfestsetzung nicht aus und für die zweite Brücke zwischen SO1 und SO2 wurden keine Angaben gemacht.

Die Festsetzung der Baugrenzen im SO2 entspricht nicht dem in der Begründung dargelegten Ziel einer engen Baukörperfestsetzung. In Verbindung mit der textlichen Festsetzung 3.1 sind weite Teile des Grundstückes bebaubar.

Die mit der textlichen Festsetzung 3.1 ermöglichten Überschreitungen der Baugrenze, sind nicht hinreichend konkret. Hier sollte eine Beschränkung auf explizit untergeordnete Bauteile mit Größenvorgaben erfolgen (siehe auch Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde).

Um darüber hinaus Missverständnissen im SO1 und SO23 vorzubeugen, sollte dargelegt werden, dass die Überschreitung der Baugrenze nur innerhalb der SO möglich ist und nicht in die Grünflächen hinein bzw. über die Wasserflächen.

Für die textlichen Festsetzung 2.1 wird § 19 (4) BauNVO als Rechtsgrundlage verwendet. Die ermöglichte Überschreitung der Obergrenze der Grundflächenzahl im SO3 entspricht jedoch nicht einer Überschreitung in geringfügigem Ausmaß im Sinne des § 19 (4) BauNVO, da im Ergebnis 90 % der Grundstücksfläche überbaut werden können. Wenn eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen zwangsläufig erforderlich ist, wäre eine Festsetzung der GRZ mit Überschreitung der Obergrenze gemäß § 17 (2) BauNVO inkl. des erforderlichen Ausgleichs sinnvoll. So wurde es auch in der Begründung dargelegt. Demnach ist als Rechtsgrundlage § 17 (2) BauNVO bei der textlichen Festsetzung zu ergänzen.

Für die im SO1 durch Baugrenzen festgesetzten Baufelder sind neben den bereits in der Planzeichnung vorhandenen Maßen der Breite auch noch die Bemaßung der Länge zu ergänzen.

## **2.2 Untere Bauaufsichtsbehörde**

Ansprechpartnerin ist Frau Lübcke, Tel. 03334 214-1372

Die mit der textlichen Festsetzung 3.1 ermöglichten Überschreitungen der Baugrenze durch Gesimsen, Vordächern etc. von bis zu einem Meter kann zugestimmt werden, wenn gemäß BbgBO § 6 der Hinweis hinzugefügt wird „wenn diese mindestens 2 Meter von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben“. Einer Überbauung von Terrassen um „pauschal“ bis zu 3 Metern ohne Größenangabe wird nicht zugestimmt. Terrassen stellen bauliche Anlagen dar, die zur Hauptanlage gehören. Diese sollte man genauer beschreiben bzw. in Ihrer Größe begrenzen (z. Bsp. Maximale Länge der Terrassen in Bezug auf die Länge der Außenwand), da sonst bei den 1-geschossigen Gästewohnungen auch Terrassen über die ganze Gebäudelänge möglich sind. Es fehlt die Ausweisung des Abstandes der Terrasse bis zur Grundstücksgrenze. Gem. § 20 (1) BbgNRG (Privatrecht) dürfen Terrassen nur mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn im Grenzbereich (bis 3 m) errichtet werden. U.U. kann hiervon eine Rücksichtslosigkeit gem. § 15 BauNVO ausgehen.

Im Amt Biesenthal-Barnim wird derzeit eine Stellplatzsatzung erstellt, diese tritt voraussichtlich vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wehrmühle“ in Kraft. Die geplanten Stellplätze sind mit der geplanten Stellplatzsatzung abzugleichen. Grundsätzlich ist 1 Stellplatz je Gästezimmer vorzusehen. Es fehlen hier auch Festsetzungen der Stellplätze für Tagesgäste der Gastronomie (SO1 = 84 Sitzplätze), der Schank- und Speisewirtschaft sowie der Seminarräume (SO3) und der Veranstaltungen (bis zu 250 Besucher lt. VFFH 5).

In der Planung wird kein Spielplatz für Gäste mit Kindern vorgesehen. Dieser sollte bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden und ggf. im SO 1 explizit eine Fläche vorgesehen werden.

In der Begründung auf Seite 32 werden Minigolfanlagen und Sportfelder erwähnt, die im SO1 zulässig sein sollen. Dies wird in der textlichen Festsetzung 1.1 verankert. Falls bereits eine konkrete Lage und Größe der Anlagen bekannt ist, wäre es sinnvoll dies in der Planzeichnung darzustellen. Dies würde zu einer besseren Beurteilungsfähigkeit führen.

Auf Seite 38 der Begründung ist unter „Ruhender Verkehr“ ein Verweis zu den Stellplätzen Kapitel 4.7 enthalten. Dies muss auf 4.8 geändert werden.

## **2.3 Untere Wasserbehörde**

Ansprechpartnerin ist Frau Sägebrect, Tel. 03334 214-1511

Grundsätzlich bestehen aus wasserbehördlicher Sicht gegen den B-Plan keine Einwände. Folgende Hinweise werden für die weitere Planung gegeben:

- Für die geplanten Brücken über die Finow sind die grundsätzliche Zulässigkeit sowie die Art des Genehmigungsverfahrens (bau- oder wasserrechtlich) zu klären. Die tatsächliche Erforderlichkeit einer Querungsmöglichkeit des Gewässers an mehreren Stellen ist ausführlicher zu begründen. (Textliche Festsetzung Nr. 4.2 und 4.3)
- Die Aussagen zum Verbleib des Niederschlagswassers sind zu qualifizieren. Ohne konkrete Aussagen zum Baugrund und zur Altlastensituation kann keine Beurteilung einer geplanten Versickerung erfolgen.
- Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muss eine ungehinderte Gewässerunterhaltung (hier durch einen Kleinbagger) durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband sichergestellt werden. Dies gilt auch für den Bereich der Brückenbauwerke. Auf Seite 49 des Vorentwurfes wird das etwas irritierend formuliert („Ausgenommen davon sind die beiden Brückenbauwerke.“).
- Auf die Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird hingewiesen.
- Im Umweltbericht wird die Finow als Gewässer 1. Ordnung bezeichnet. Das ist nicht korrekt. Die Finow ist ein Gewässer II. Ordnung.

## 2.4 Öffentlich Rechtliche Entsorgung

Ansprechpartnerin ist Frau Richter, Tel. 03334 214-1500

Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) dafür zu sorgen, dass die ihm ob-liegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.

Gemäß § 34 Abs. 1 bzw. § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Eine gesicherte Erschließung beinhaltet die Anbindung der Grundstücke an das öffentliche Straßennetz sowie das Vorhandensein von Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Die verkehrstechnische Erschließung hat zur Gewährleistung der Abfallentsorgung für 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t zu erfolgen.

Die Erschließung ist so zu errichten, dass die Abfallentsorgung gewährleistet ist. Dazu haben öffentliche Straßen mindestens den Begegnungsfall PKW/ LKW (Straßenbreite geringstenfalls 4,75 m) zu gewährleisten und Wendeanlagen sind entsprechend der RAST 06 für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge zu bauen. Sollte

eine unmittelbare Anbindung nicht gewährleistet sein, sind Abfallbehälter entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim an der nächstmöglichen, von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße, bereitzustellen.

Ist die Abfuhr der Behälter erschwert oder unmöglich, so kann der Landkreis nach § 13 Abs. 6 AES anordnen, dass die Restabfallbehälter an einem Bereitstellungsplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben gemäß § 20 Abs. 1 KrWG die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. Im LK Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung durch vom öRE beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.

## **2.5 Unteren Straßenverkehrsbehörde**

Ansprechpartner ist Herr Gehrke-Fischbein, Tel. 03334 214-1415

Der geplante Bereich befindet sich in einem verkehrlich derzeit schlecht erschlossenen Bereich. Die vorhandenen Brücken (Wegebrücke auf dem Wehrmühlenweg in Asphaltbauweise und Holzbrücke in unmittelbarer Nähe des Gebäudes) sind in der Tragfähigkeit stark eingeschränkt. Durch den Vorhabenträger und die Stadt Biesenthal muss sichergestellt werden, dass die Ver- und Entsorgung der dahinterliegenden Grundstücke erfolgen kann.

## **3 SG Bevölkerungsschutz**

Ansprechpartner ist Herr Blankenburg, Tel. 03334 214-1094

Es sind Flächen für die Feuerwehr auf dem Gelände angedacht, die für die Abarbeitung eines Feuerwehreinsatzes genutzt werden sollen. Bei der Beantragung des konkreten Bauvorhabens sind konkreten Flächen sowie die Sicherstellung der Anfahrt über die vorhandenen Brückenbauwerke nachzuweisen.

Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Aufgrund der Art der Bebauung ist eine rechnerische Wasserentnahme von 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden bei der Beantragung zu dem konkreten Bauvorhaben sicherzustellen.



#### **4 Keine Hinweise und Anregungen**

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Jagdbehörde
- Untere Fischereibehörde
- Katasterbehörde
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Jessica Sarah Jung  
Sachgebietsleiterin Strukturentwicklung